

Anhang 2

Allgemeine Vertragsbedingungen zum Betreuungsvertrag Kita Kinderhaus Imago der Stiftung visoparents

Stand: 1. Mai 2026

1. Geltungsbereich

1.1. Die Stiftung visoparents, CHE-486.350.482, Stettbachstrasse 10, 8600 Dübendorf (**visoparents**), betreibt Kindertagesstätten (**Kinderhaus Imago**) für Kinder mit und ohne Behinderung.

1.2. Diese allgemeinen Vertragsbedingungen (**AVB**) enthalten die zwischen der Familie der zu betreuenden Kinder (**Familie**) und visoparents ausschliesslich geltenden Bedingungen des Betreuungsvertrages Kinderhaus Imago der Stiftung visoparents (nachfolgend **Betreuungsvertrag**), soweit diese nicht durch schriftliche Vereinbarung zwischen der Familie und visoparents abgeändert wurden. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden von visoparents nicht anerkannt, sofern visoparents diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

1.3. Die jeweils aktuelle und verbindliche Version der AVB ist jederzeit unter <https://www.visoparents.ch/> abrufbar oder bei visoparents erhältlich.

1.4. Die AVB bilden einen integrierenden Vertragsbestandteil des Betreuungsvertrages Kita Kinderhaus Imago.

2. Öffnungs- und Betreuungszeiten

2.1. Die Kita Kinderhaus Imago (alle Standorte) ist während 49 Wochen pro Jahr geöffnet (Ausnahmen: siehe Ziffer 2.10). Darauf basieren die jährlichen Gesamtkosten. Zusätzliche Abwesenheiten, z.B. während den Schulferien oder infolge Krankheit, begründen keine Preisreduktion.

2.2. Die Kita Kinderhaus Imago (alle Standorte) ist grundsätzlich von **Montag bis Freitag**, jeweils **von 6.30 bis 18.30 Uhr** geöffnet.

2.3. Sollte die Sicherheit für ein Kind mit Behinderung in den Randzeiten aus selbst-, fremdgefährdenden oder medizinischen Gründen nicht gewährleistet sein, da nicht genügend Fachpersonen mit spezifischem Wissen verfügbar sind, behalten wir uns das Recht vor, die Bring- und Abholzeiten für dieses Kind anzupassen.

2.4. Die maximale wöchentliche Betreuungszeit pro Kind beträgt 50 Stunden.

2.5. Die detaillierte Tagesstruktur, inkl. der Zeitfenster für das Bringen und Abholen der Kinder, ist in unserer Hausordnung aufgeführt (Anhang 3).

2.6. Kinder müssen spätestens am Ende des in der Hausordnung definierten Abhol-Zeitfensters abgeholt sein.

2.7. Werden Kinder nicht rechtzeitig abgeholt, bzw. können Kinder nicht aus der Betreuung entlassen werden, kann visoparents pro Vorfall CHF 50.00 für den Mehraufwand pauschal in Rechnung stellen.

2.8. Zur Abholung der Kinder sind lediglich Personen mit Sorgerecht, welche im Betreuungsvertrag aufgeführt sind, berechtigt (**Berechtigte Personen**). Diese Berechtigten Personen können im Einzelfall oder vorübergehend Dritte mit der Abholung der Kinder beauftragen. Bei uns nicht bekannten Personen ist zwingend ein Personenausweis vorzuweisen. Wobei in diesem Fall visoparents so gestellt wird, wie wenn das Kind durch eine berechtigte Person abgeholt wurde.

2.9. Vor Feiertagen oder aufgrund besonderer Umstände kann die unter Ziffer 2.2. definierte Öffnungszeiten und die unter Ziffer 2.5 erwähnte Tagesstruktur durch visoparents einseitig und vorübergehend abgeändert werden. Eine Abänderung der Öffnungszeiten ist der Familie vorab mitzuteilen. Geänderte Öffnungszeiten und angepasste Tagesstrukturen berechtigen in keinem Fall zu einer Reduktion der Betreuungskosten.

2.10. An folgenden Tagen sind die Kinderhäuser Imago geschlossen (alle = sämtliche Standorte):

- März (1 Woche Weiterbildung)	alle
- Karfreitag	alle
- Ostermontag	alle
- Tag der Arbeit (1. Mai)	ZH
- Auffahrt	alle
- Pfingstmontag	alle
- Fronleichnam	ZG
- Bundesfeiertag (1. August)	alle
- Maria Himmelfahrt (15. August)	ZG
- Allerheiligen (1. November)	ZG
- Maria Empfängnis (8. Dezember)	ZG
- Weihnachtswoche (Betriebsferien)	alle
- Neujahrswoche (Betriebsferien)	alle

3. Krankheit

3.1. Kranke und verunfallte Kinder können im Kinderhaus Imago je nach Krankheitsbild und Kapazität gegen eine zusätzliche Krankenbetreuungspauschale betreut werden. Die verbindliche Zusage zur Krankenbetreuung obliegt der Leitung des Kinderhauses Imago.

4. Meldepflichten

4.1. Abwesenheiten der Kinder, aufgrund von Krankheit, Unfall etc., sind der Gruppenleitung so früh wie möglich mitzuteilen.

4.2. Ferien oder sonstige längere bekannte Abwesenheiten sind frühestmöglich der Kinderhaus- oder Gruppenleitung zu melden.

4.3. Sämtliche Änderungen betreffend das Sorgerecht sind visoparents umgehend schriftlich zu melden.

5. Betreuungstarife

5.1. Die Betreuungstarife sind im Formular «Umfang der Kinderbetreuung» (Anhang 1 zum Vertrag) festgehalten.

5.2. Die jeweils aktuellen und verbindlichen Betreuungstarife sind jederzeit unter <https://www.visoparents.ch> abrufbar oder bei visoparents erhältlich.

5.3. Änderungen der Betreuungstarife durch visoparents, insbesondere infolge konjunktureller Entwicklungen, Gesetzesänderung oder anderen sachlichen Gründen, bleiben vorbehalten. visoparents hat die Änderung der Betreuungstarife 3 Monate, bevor diese wirksam werden, der Familie schriftlich mitzuteilen.

5.4. Für Kinder mit einer Behinderung werden je nach Betreuungsaufwand zusätzliche Faktoren berechnet. Richtlinien für die Einstufung sind die Informationen und Berichte der Familie, von Therapeutinnen und Therapeuten, Kinderspital, Kinderärztinnen und Kinderärzten usw. sowie die Erfahrungen von visoparents im Umgang mit diesen Behinderungsformen. Der erste Betreuungsmonat gilt als Probezeit, danach wird der Faktor, wenn nötig, nochmals angepasst.

Wird zu einem späteren Zeitpunkt der effektive Betreuungsaufwand aufgrund medizinischer, therapeutischer oder pädagogischer Umstände dem zusätzlichen Faktor nicht mehr gerecht, kann visoparents den Faktor ab dem Folgemonat anpassen.

5.5. visoparents bestätigt bis Ende Februar den Erziehungsberechtigten die im Vorjahr bezahlten Kinderbetreuungskosten. Mit dieser Bescheinigung können die steuerlich abzugsfähigen Fremdbetreuungskosten geltend gemacht werden.

6. Subventionen

6.1. Die Höhe des effektiven Familienbeitrages ergibt sich aus der Verordnung/Weisung der zuständigen Behörde. Voraussetzung für den Bezug von Subventionen ist das rechtzeitige Einreichen oder Erneuern aller nötigen Formulare und Daten. Sollten die Subventionen aufgrund fehlender oder zu spät eingereichter Unterlagen, oder infolge von Absenzen (z.B. innerhalb der Kündigungsfrist) ganz oder teilweise wegfallen, werden der Familie die vollen Betreuungskosten verrechnet. Das rechtzeitige Einreichen der erforderlichen Unterlagen liegt in der ausschliesslichen Verantwortung der Familie. Die Beitragsberechnung der zuständigen Behörde wird der Familie bei Erhalt oder nach Änderungen zur Unterschrift vorgelegt.

7. Anmeldung und Einschreibgebühr

7.1. Für jede Anmeldung ist eine Einschreibgebühr von CHF 100.00 zu bezahlen. Diese deckt den administrativen Aufwand und wird daher nicht zurückerstattet.

7.2. Die Kinder gelten erst dann als definitiv angemeldet, wenn der jeweilige Vertrag von der Familie und visoparents im Doppel unterzeichnet wurde und die Einschreibgebühr auf das Konto von visoparents eingegangen ist.

7.3. Wünscht die Familie während der Laufzeit dieses Vertrags Änderungen, wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.00 verrechnet.

8. Zahlungsbedingungen

8.1. Die im «Umfang der Kinderbetreuung» (Anhang 1 zum Vertrag) vereinbarten monatlichen Betreuungskosten sind jeweils im Voraus zahlbar. Weitere kostenpflichtige Leistungen gemäss aufgeführter Zahlungsfrist auf der entsprechenden Rechnung.

8.2. Bei Zahlungsverzug kann eine Mahngebühr von CHF 30.00 pro Mahnung verlangt werden.

8.3. Sind die gemahnten Ausstände nach Ablauf der in der 2. Mahnung gesetzten Zahlungsfrist nicht beglichen, kann visoparents unverzüglich einen temporären Ausschluss verfügen (ohne Reduktion der vereinbarten Betreuungskosten).

8.4. Sind die gemahnten Ausstände nach Ablauf der in der dritten und letzten Mahnung gesetzten Zahlungsfrist nicht beglichen, kann visoparents den Betreuungsvertrag fristlos auflösen, wobei die vereinbarten Betreuungskosten im Sinne einer Konventionalstrafe bis zum Ablauf der ordentlichen Dauer geschuldet sind.

8.5. Bestehen mehrere separat in Rechnung gestellte Ausstände, gelten diese als eine Schuld und können zusammen auf dem Rechtsweg eingefordert werden.

9. Kündigung

9.1. Der Betreuungsvertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils auf Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden.

9.2. Bei einer Herabsetzung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit (Änderungskündigung) gilt ebenfalls eine Kündigungsfrist von 3 Monaten, jeweils auf das Ende eines Monats.

9.3. Wiederholtes oder massives Verletzen der Hausordnung oder inakzeptables Verhalten gegenüber visoparents und ihren Mitarbeitenden berechtigt visoparents zu einer fristlosen Vertragsauflösung.

10. Haftung

10.1. Die Haftung für von den Kindern oder der Familie ins Kinderhaus Imago mitgebrachten Spielsachen, persönliche Kleider, Schmuck oder Ähnliches wird ausdrücklich ausgeschlossen.

10.2. Die Familie haftet für die von ihren Kindern verursachten Schäden.

11. Versicherung

11.1. Die Familie hat für die Kinder eine Kranken- und Unfallversicherung abzuschliessen. Zudem müssen die Kinder in einer Privathaftpflicht-Versicherung mitversichert sein. visoparents kann die Aushändigung einer Kopie der jeweiligen Versicherungspolice verlangen.

12. Datenschutz und Schweigepflicht

12.1. Die Stiftung visoparents sowie deren Mitarbeitende verpflichten sich zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten über alle Tatsachen und Informationen, welche ihnen im Rahmen der Betreuung der Kinder zur Kenntnis gebracht werden. Genauere Informationen finden Sie in unserer Datenschutzerklärung:

<https://www.visoparents.ch/Datenschutzbestimmungen>

12.2. Die Weitergabe von Daten an externe Therapeuten, medizinische Fachpersonen, Schulen, Personentransportunternehmen sowie kommunalen, kantonalen und nationalen Behörden erfolgt ausschliesslich im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen und beschränkt sich auf die erforderlichen Daten für eine reibungslose Zusammenarbeit.

Die Stiftung visoparents informiert die Familie über erteilte Auskünfte.

12.3. Besteht unsererseits ein begründeter Verdacht auf Kindesmisshandlung, melden wir dies den zuständigen Behörden. Kindesmisshandlung umfasst unter anderem körperliche, sexuelle und/oder psychische Misshandlungen sowie Vernachlässigung.

13. Schlussbestimmungen

13.1. Sämtliche Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung des Betreuungsvertrages (inkl. dieser Klausel) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

13.2. Sollte eine Bestimmung des Betreuungsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich im Vertrag eine Lücke herausstellen, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich zulässig, den Parteiwillen am besten wiedergibt. Zur Ausfüllung einer Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, welche die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, falls sie den Punkt bedacht hätten.

13.3. Wird der Betreuungsvertrag durch mehrere Erziehungsberechtigte abgeschlossen, haften diese für alle Verbindlichkeiten aus dem Betreuungsvertragsverhältnis gegenüber visoparents solidarisch.